

# Die Haftung der Anstalt für Unfälle der Insassen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **31 (1960)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-807729>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Haftung der Anstalt für Unfälle der Insassen

Das Bundesgericht hat in einem Entscheid festgestellt, dass die *landwirtschaftlichen* Anstalten (Straf-, Arbeits-, Arbeiterziehungsanstalten) ihre Insassen gemäss Landwirtschaftsgesetz gegen Betriebsunfälle zu versichern haben. Dieser Entscheid ist sicher zu begrüßen, denn er schafft endlich die notwendige Klarheit in der Frage der Versicherungspflicht solcher Betriebe. Unklar jedoch bleibt nach wie vor die Haftung der Anstalt für Leib und Leben der Insassen in allen Fällen, wo nicht landwirtschaftliche Arbeiten und auch nicht Arbeiten in einem der Suva unterstellten industriellen Anstaltsbetrieb zu einem Unfall führen.

Wir erinnern uns zum Beispiel eines Falles aus einer fortschrittlich geführten *Strafanstalt*, in der — als einer der ersten schweizerischen Strafanstalten — das Turnen eingeführt und sogar für die gesunden Sträflinge obligatorisch erklärt wurde. Bei einer leichtathletischen Uebung stürzte ein Sträfling so schwer, dass er sich den Oberschenkelhals brach. Nun hatte die Anstalt für die Sträflinge wohl eine Unfallversicherung bis zu einem Höchstbetrag von 5000 Franken abgeschlossen, aber dieser Betrag reichte knapp für die Heilungskosten aus. Ueber die Versicherungssumme hinaus bezahlte der Kanton dem Mann nach der Entlassung noch 1500 Franken aus — als Lohnausfallentschädigung, weil sich die Heilung über den Tag der Entlassung hinaus verzögert hatte. Nach mehr als einem Jahr zeigte sich, dass ein Dauerschaden zurückbleiben würde. Die Invalidität beträgt heute 30 Prozent. Damit kann der Mann auf seinem früheren Beruf als Vertreter nicht mehr arbeiten. Irgendwelche körperlichen Arbeiten kommen überhaupt nicht in Frage, und da ihm eine kaufmännische Ausbildung fehlt, sind die Zukunftsaussichten für den über Fünfzigjährigen, durch die Vorstrafe ohnehin Handicaperten, denkbar schlecht. Er meldete sich deshalb neuerdings beim Kanton, der jedoch — mit Recht, denn ein Verschulden irgend eines Strafvollzugsbeamten lag ja nicht vor — jede Haftpflicht ablehnte, statt dessen aber die Invalidenfürsorge mit dem Fall betraute. Daraufhin bezog der Mann einige Monate lang eine Invalidenunterstützung, bis ihm eine halbtägige Aushilfsstelle vermittelt werden konnte. Er wird aber — trotz der Invalidenversicherung — zweifellos wieder armengenossgen werden.

In einem andern Fall wurde dem Insassen einer *Verwahrungsanstalt*, der beim Holzrücken zwei Finger der Hand verlor, eine Entschädigung von 80 Franken (!) ausbezahlt — «freiwillig, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht».

Es ist schon versucht worden, eine generelle Haftung der Straf- und ähnlichen Anstalten für Leib und Leben der Sträflinge zu begründen. Das führte jedoch zu juristischen Konstruktionen, die nach unserer Ansicht nicht haltbar sind. Solange ein Unfall nicht auf das Verschulden eines Anstaltsfunktionärs zurückzuführen ist, kann von einer Haftung weder der beteiligten Beamten noch des Kantons direkt gesprochen werden.

Aber ist es denn gerechtfertigt, den Insassen die Folgen eines Unfalles allein tragen zu lassen? Mit der Begründung, er sei ja «selber schuld, dass er in die Anstalt

gekommen sei», wird das jedenfalls nicht gerechtfertigt. Wenn der Staat schon einen Strafanspruch erhebt und für sich das Recht verlangt, einen Rechtsbrecher in einer geschlossenen Anstalt unterzubringen, dann trägt er bis zu einem gewissen Grade wenigstens moralisch — wenn auch nicht juristisch — die Verantwortung für Leib und Leben des Sträflings.

Aus diesen Gründen sind viele Kantone dazu gekommen, für ihre Häftlinge *Kollektiv-Unfallversicherungen* abzuschliessen. Ueber den Betrag von 5000 Franken hinaus geht aber meist die Versicherungssumme nicht, und dieser Betrag reicht gerade für Bagatellfälle oder — bei schwereren Unfällen — für die Heilungskosten aus. Eine dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit aber ist damit nicht versichert, und darum wird jeder derart Betroffene früher oder später der Armenfürsorge anheimfallen. Das aber widerspricht sowohl unsern Prinzipien über die Entlassenenfürsorge wie auch denjenigen der Armutsbekämpfung. Aus diesen Gründen wäre es wohl wünschenswert, wenn alle Anstalten auch für schwere Unfälle mit bleibendem Nachteil genügend Unfallversicherungen abschliessen, oder wenn die Kantone eine generelle kausale Haftpflicht in den Strafvollzugsgesetzen beziehungsweise in den Anstaltsreglementen ausdrücklich statuieren würden.

bli. — (Luzerner Neueste Nachrichten)

## Besserstellung des Anstaltspersonals im Aargau

Mit Beginn des neuen Jahres hat der Regierungsrat des Kantons Aargau die Verordnung über das Dienstverhältnis und die Besoldungen der Angestellten der staatlichen Anstalten (Angestelltenverordnung) einer zeitgemässen Revision unterzogen. Namentlich handelt es sich um eine Anpassung der Besoldungsansätze an die fortgeschrittene Teuerung.

Für das *Pflege- und medizinische Hilfspersonal* (Kantonsspital, Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden) sind die Grundbesoldungen in 24 Klassen eingeteilt. Die erste Klasse ist mit 4100 bis 5800 Fr. dotiert; die in der vierten Klasse eingereihte Spitalgehilfin bezieht 4970 bis 6670 Fr. Krankenschwestern, Hebammen, Krankenpfleger und -pflegerinnen erhalten in der 12. Klasse 7290 bis 9040 Fr. Die Oberschwester einer Spitalklinik und die Oberhebamme wurden in die 17. Klasse mit 8750 bis 10 640 Fr. eingereiht. Laborantin und Laborant I erhalten in Klasse 18 9050 bis 10 960 Fr. Die Spitaloberin wird in der 23. Klasse mit 10 550 bis 12 560 Franken besoldet. Männliches Pflege- beziehungsweise medizinisches Hilfspersonal, das verheiratet ist, erhält eine monatliche versicherbare Familienzulage von 85 Franken.

Das *Betriebspersonal* rangiert ebenfalls in 24 Besoldungsklassen, beginnend bei den Hilfsangestellten für Haus und Küche mit 4100 bis 5800 Fr. in der 1. Klasse, sich steigernd für die Fürsorgerin I in der 18. Klasse mit 9050 bis 10 960 Fr., für den Werkmeister I in der

21. Klasse mit 9950 bis 11 920 Fr. und abschliessend mit 10 850 bis 12 880 Fr. für den Oberaufseher in der 24. Klasse.

Um dem sich in den besonderen Personalgruppen nachhaltigst bemerkbar machenden Nachwuchsmangel zu begegnen, werden für Lernpflegerinnen und Lernpfleger in den drei Lehrjahren angemessene Besoldungen ausgerichtet von 5430 bis 6110 Fr. Auch die *Assistenzärzte*, die früher mit sehr bescheidenen Beträgen abgefunden wurden, erfahren jetzt eine angemessene Besserstellung. Das *Kantonsspital in Aarau* vergütet den Assistenzärzten im ersten Jahr der ununterbrochenen beruflichen Tätigkeit nach dem Staatsexamen 9050 Fr., welche Besoldung eine Erhöhung erfährt bis zum fünften Jahr mit 13 620 Fr. In der *Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden* beginnen die Assistenzärzte ihre berufliche Tätigkeit im ersten Jahr mit 9750 Fr. und erhalten im vierten Jahr 13 000 Fr. Die Oberärzte des Kantonsspitals in Aarau werden im ersten Jahr mit 15 650 Fr. besoldet, um im elften Jahr mit 20 040 Fr. das Maximum zu erreichen.

### Das «Lärchenheim» Lutzenberg wird reorganisiert

Die Schweizerische Landeskonferenz für Soziale Arbeit in Zürich teilt mit:

Die von uns zur Untersuchung der Verhältnisse im «Lärchenheim» Lutzenberg AR eingesetzte Experten-Kommission hat ihre Arbeiten beendet und den Schlussbericht erstattet. Sie kam zum Ergebnis, dass Herr Pfr. Huggler dem Lärchenheim weiterhin vorstehen kann unter der Voraussetzung, dass folgende *organisatorische Aenderungen* getroffen werden:

1. Es ist eine Aufsichtskommission zu bilden, in der unabhängige und starke Persönlichkeiten deutlich überwiegen müssen.

## Für die Blinden wird etwas getan

### Erster Blinden-Skikurs

Die Arbeitsgruppe für Invalidensport führt in der Zeit vom 20. bis 26. März 1960 im von Sprecher-Haus in Davos einen ersten Blinden-Skikurs durch. Blinde, die sich für diesen Skikurs interessieren, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: ordentlicher Allgemeinzustand, das heisst, es sollen keine Herz- und Kreislaufstörungen vorliegen, keine erhebliche Arteriosklerose, keine erheblichen Stoffwechselstörungen, keine Erschöpfungszustände, keine akuten Infektionskrankheiten.

Der Kurs steht offen für Frauen und Männer im Alter von 15 bis 50 Jahren. Kurskosten: Der Pensionspreis beträgt Fr. 12.50 im Tag und pro Person (alles inbegriffen). Auf begründetes Gesuch hin werden Kursgeldermässigungen nach Möglichkeit bewilligt. Anmeldeformulare können bei der Eidg. Turn- und

2. Im Blick auf die wachgerufene Öffentlichkeit ist es ratsam, wenn erstmals zwei Kommissionsmitglieder durch die Schweizerische Landeskonferenz für Soziale Arbeit und ein Mitglied durch den Regierungsrat des Kantons Appenzell AR ernannt werden.

3. Die *Statuten* des Heimvereins vom 15. März 1952 sind zu revidieren. Es gilt abzuklären, ob die Form des Vereins als Träger des Heims beibehalten werden soll.

4. Für jene Zöglinge, bei denen sich die Abklärung eines Krankheitsbildes (Neurose, Psychose oder hirnorganische Erkrankung) als notwendig erweist, muss ein *Psychiater* zugezogen werden.

5. Der *Ausbildung des Personals* ist grössere Aufmerksamkeit zu schenken (Besuch von auswärtigen Weiterbildungskursen und intensive interne Schulung). Die Heimleitung muss darauf sehen, fachlich geschulte und qualifizierte Mitarbeiterinnen zu gewinnen. Allerdings wird es dann nötig sein, diese Erzieherinnen nach den «Richtlinien der Landeskonferenz für das Anstellungsverhältnis von Leitung und Mitarbeitern (1955)» zu entlohnen. Fachausbildung und gläubige Haltung brauchen sich nicht auszuschliessen.

6. Die *Pflichten* und *Rechte* aller Mitarbeiter im Heim sind genauer zu umschreiben.

7. Es ist zu prüfen, ob statt oder neben dem heim-eigenen Fabrikbetrieb nicht *Berufslehren* eingeführt werden könnten (Haushaltlehre, Weissnäherei, Damenschneiderei, Wäscherei). — Wenn nicht, so ist der Typus des Arbeiterinnenheims deutlich hervorzuheben.

8. *Buchhaltung* und *Rechnungsabschluss* sind übersichtlicher zu gestalten.

9. Die *Kostgelder* sind den tatsächlichen Bedürfnissen des Heims entsprechend zu erhöhen.

Der Vorstand des Lärchenheims hat den neun Punkten zugestimmt, weil er grundsätzlich gleicher Meinung ist und bereits Vorbereitungen getroffen hat, um die wichtigsten davon zu verwirklichen.

Sportschule, Invalidensport, Magglingen, bezogen werden.

Da es sich um einen ersten derartigen Kurs in der Schweiz handelt, müssen wir die Teilnehmerzahl auf zirka 10 beschränken. Wir hoffen aber, später weitere solche Kurse veranstalten zu können.

Arbeitsgruppe für Invalidensport  
Technische Kommission

### Das Blindenwesen in Rumänien

Die rumänischen Blinden gründeten im Jahre 1955 den Bund der Rumänischen Blinden, der dem Ministerium für Gesundheit und soziale Fürsorge untersteht. Er weist bereits 60 lokale Organisationen auf und wird von einem dreiköpfigen Präsidium geleitet (blinder Präsident und Vizepräsident und sehender Sekre-